

**Ordnung für die Qualifizierung der Priester und Ständigen Diakone,  
der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen  
und Pfarrhelfer/-innen sowie sonstiger Mitarbeiter/-innen  
im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg**

**Neufassung (Anpassung an ABD i.d.F. v. 01.01.2009)**

**1. Präambel**

Der pastorale Dienst lebt aus der Bereitschaft, eine besondere Verantwortung in der Kirche zu übernehmen und seine persönliche Berufung im Aufbau der Gemeinde zu verwirklichen. Auf dieses grundlegende Ziel bereiten zunächst die beiden Bildungsphasen des Studiums und der anschließenden berufspraktischen Ausbildung vor. Darüber hinaus verlangt die sich ständig verändernde Lebenssituation der Menschen von allen im pastoralen Dienst Tätigen, sich zusätzlich durch eine berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung oder Zusatzausbildung zu qualifizieren. Dies ist das Ziel der dritten Bildungsphase. Sie soll diejenigen, die im pastoralen Dienst stehen, dazu befähigen, ihre menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu bewahren und weiterzuentwickeln, damit sie in der Lage sind, den übernommenen Auftrag für die Menschen ihrer Zeit glaubwürdig wahrzunehmen. Dabei orientiert sich der pastorale Dienst an der Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten“ (Gaudium et spes, Art. 4). Die vorliegende Ordnung setzt um, was in verschiedenen päpstlichen Schreiben (z.B. „Pastores dabo vobis“) und Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz (z.B. „Rahmenordnung für die Priesterbildung“; „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“) grundgelegt ist. In der pastoralen Praxis arbeiten Priester und Diakone mit den Berufsgruppen der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen sowie den sonstigen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst zusammen. Gemeinsam erfüllen sie den pastoralen Auftrag der Kirche. Deshalb verfolgt diese Ordnung das Ziel, die Qualifizierungsmaßnahmen der einzelnen Berufsgruppen zu koordinieren und sie so weit als möglich gemeinsam durchzuführen.

**1. Zielgruppe und Qualifizierungspflicht**

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Priester nach der Zweiten Dienstprüfung, für Ständige Diakone nach der Berufseinführung, für Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung sowie für sonstige Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst. Grundsätzlich gilt sie auch für Priester aus dem Ausland und auf der Grundlage des jeweiligen Gestellungsvertrages auch für Ordenspriester. Sie setzt immer die erfolgte Übernahme in den Dienst der Diözese voraus.

Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse der Diözese und der Priester und Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen sowie der anderen pastoralen Mitarbeiter/-innen. Qualifizierung wird auch als Teil der Personalentwicklung verstanden. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ist deshalb verpflichtend während

der gesamten Dauer der Tätigkeit. Nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres kann hiervon im Einzelfall abgesehen werden, wobei die Qualifizierung stets empfohlen und wünschenswert ist. Mitarbeiter/-innen in Elternzeit oder im Sonderurlaub sollen einmal pro Kalenderjahr an einer diözesanen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Fortbildung**

Fortbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der die im Studium und in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft, ergänzt und erweitert. Sie ist Bestandteil des pastoralen Dienstes und gehört damit auch zur Dienstpflicht der einzelnen Mitarbeiter/-innen.

### **2.2 Weiterbildung**

Weiterbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der für eine besondere Tätigkeit im gegenwärtigen oder einem zukünftigen Aufgabenbereich zusätzlich qualifiziert und vorbereitet. Angezielt ist eine Erweiterung der berufsspezifischen Qualifikation. Weiterbildung setzt die ersten beiden Ausbildungsphasen (Studium und berufspraktische Ausbildung) und eine entsprechende Berufserfahrung voraus.

### **2.3 Zusatzausbildung**

Zusatzausbildung ist der Teil beruflicher Bildung, der eine zusätzliche, spezielle Qualifikation für einen besonderen pastoralen Aufgabenbereich zum Ziel hat und darin einen anerkannten Abschluss mit entsprechendem Zertifikat anstrebt.

## **3. Ziele, Aufgaben und Durchführung**

### **3.1 Ziele**

Die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst gehört zu den Voraussetzungen für das pastorale Handeln in der Kirche. Darum ist das grundlegende Ziel der Fort- und Weiterbildung, die Berufung des einzelnen zu vertiefen und bei der Verbesserung der beruflichen Qualifikation behilflich zu sein. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn folgende Dimensionen miteinander verbunden werden: Theologische Bildung, pastorale Befähigung, geistliches Leben und menschliche Reifung.

### **3.2 Aufgaben**

Damit ergeben sich für die Fort- und Weiterbildung folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Auseinandersetzung mit theologischen Themen und Fragen sowie anthropologischen, kulturellen, ökonomischen und politischen Entwicklungen, soweit sie das eigene Aufgabengebiet betreffen;
- Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen;
- Einübung und Vertiefung des spirituellen Lebens;
- Reflexion der eigenen seelsorgerlichen Praxis und Erweiterung der Fähigkeit, erworbene Erfahrungen und Erkenntnisse im pastoralen Handeln weiterzugeben;
- Kennen lernen der eigenen Person in ihren Stärken und Schwächen.

### **3.3 Formen der Zusammenarbeit**

Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sind eine unerlässliche Bedingung für gelingendes pastorales Handeln. Daher erfolgen Fort- und Weiterbildung

- in Veranstaltungen für die einzelnen Berufsgruppen, damit der je eigene Auftrag und die Qualifikation für spezifische Seelsorgebereiche geklärt und bestärkt werden;
- in gemeinsamen Veranstaltungen für die verschiedenen Berufsgruppen, damit kommunikatives und kooperatives Handeln in der Praxis gefördert wird (vgl. Augsburger Synode, Dokument II 3.4,5.9);
- in Veranstaltungen für pastorale Mitarbeiter/-innen aus verschiedenen Berufsgruppen, die im gleichen Aufgabenbereich sind.

### **3.4. Planung und Durchführung**

Zur Ermittlung des in der Diözese gegebenen Qualifizierungsbedarfes und zur Planung der Qualifizierungen bildet die Diözese eine Programmkonferenz. In ihr sind der Generalvikar, der Bischöfliche Referent für Aus- und Fortbildung und Begleitung, der Personalreferent für die Priester, der Personalreferent für Ständige Diakone und pastorale Laienmitarbeiter/-innen, der Leiter des Seelsorgeamtes, die Fortbildungsreferenten/-innen, der/die Referent/-in für Personalentwicklung sowie ein Vertreter der Seelsorger der betroffenen Berufsgruppen vertreten. Die Leitung der Programmkonferenz liegt beim Generalvikar. Auf seinen Vorschlag hin können weitere Referatsleiter/-innen und Vertreter/-innen weiterer diözesaner Aus- und Fortbildungseinrichtungen hinzu berufen werden. Die Konferenz stellt das jährliche Qualifizierungsprogramm der Diözese zusammen und benennt mögliche Referenten/-innen. Die weitere organisatorische Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Begleitung der Teilnehmer/-innen obliegen den dafür durch die Diözese bestellten Referenten/-innen der einzelnen Berufsgruppen.

Bei der Qualifizierungsplanung sind auch Mitarbeiter/-innen zu berücksichtigen, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden. Geeignete Qualifizierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, ihre fachliche Kompetenz und den Kontakt zum Dienstgeber zu erhalten. Individuell zugeschnittene Qualifizierungsmaßnahmen sollen den beruflichen Wiedereinstieg nach Elternzeit, Sonderurlaub oder sonstiger längerer Abwesenheit erleichtern.

## **4. Grundsätze, Rechte und Pflichten für alle pastoralen Mitarbeiter/-innen hinsichtlich der Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung**

### **4.1 Grundsätze**

Diözesanleitung und Mitarbeiter/-innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die berufliche Förderung; während die Diözese Veranstaltungen anbietet und die dafür vorgesehene Arbeitsbefreiung und eine finanzielle Unterstützung gewährt, bemühen sich die Mitarbeiter/ -innen ihrerseits selbstverantwortlich um die Wahrnehmung geeigneter Möglichkeiten zur Qualifizierung. Bei der persönlichen Auswahl der Fortbildungsangebote soll darauf geachtet werden, dass im Laufe der Zeit alle in 3.1 genannten Dimensionen berücksichtigt sind.

## **4.2 Rahmendaten zur Fortbildung**

### **4.2.1 Anmeldung/Genehmigung**

Für die Anmeldung und das Genehmigungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen ist der/die Fortbildungsreferent/-in der Berufsgruppe zuständig. Für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die keiner der betreffenden Berufsgruppen angehören, richtet sich die Zuständigkeit nach der ausgeübten Tätigkeit. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Berufsgruppe.

Diözesane Angebote:

Um die Verbindung der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst untereinander zu stärken und der Pflicht zur Qualifizierung regelmäßig nachzukommen, sollen vorrangig die Qualifizierungsangebote aus dem diözesanen Jahresprogramm wahrgenommen werden. Die Teilnahme daran ist rechtzeitig vor Anmeldeschluss zu beantragen. Inhalt und Termin der Qualifizierungsmaßnahme sind vorab mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abzusprechen.

Überdiözesane Angebote:

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die nicht im diözesanen Jahresprogramm für pastorale Fortbildung enthalten ist, kann beantragt werden. Das Einverständnis des jeweiligen Dienstvorgesetzten ist einzuholen. Derartige Kurse gelten in der Regel als „freiwillige Qualifizierungsmaßnahme“.

Fachspezifische Qualifizierung:

Die Teilnahme an einer fachspezifischen Qualifizierung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischöflichen Referenten genehmigt und gegebenenfalls angeordnet.

Fachtagungen / Konferenzen:

Fachtagungen und Konferenzen gelten nicht als Qualifizierungsmaßnahmen. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist durch den zuständigen Bischöflichen Referenten zu genehmigen. Anfallende Kosten und Auslagen sind aus dessen Haushalt zu finanzieren.

### **4.2.2 Dauer**

Für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Exerzitien werden pro Kalenderjahr bis zu zehn Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewährt, bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil. Wurde im laufenden Kalenderjahr im Zuge einer Weiterbildungsmaßnahme oder Zusatzqualifikation bereits Arbeitsbefreiung von zehn oder mehr Arbeitstagen gewährt, entfällt der Anspruch nach Satz 1.

### **4.2.3 Vertretung**

Für die Vertretung während der Qualifizierungsmaßnahme hat der/die Antragssteller/-in selbst zu sorgen. Bei Bedarf sind der Dekan bzw. der Dienstvorgesetzte bei der Regelung behilflich, in besonderen Ausnahmefällen und soweit es in ihrer Möglichkeit liegt auch die Personalstelle. Bei Schulpflicht hat der/die Antragsteller/-in den/die Schulbeauftragte/n über die Fehlzeiten zu informieren und bei der Suche nach einer

Vertretung zu unterstützen. Alle Mitarbeiter/-innen geben sich im gemeinsamen Interesse gegenseitig die notwendige Hilfe.

#### **4.2.4 Kostenerstattung**

Die Kosten der verpflichtenden bzw. freiwilligen Fortbildung werden nach Maßgabe der §§ 5 und 5 a des Arbeitsvertragsrechts der Bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 1. oder spezieller berufsgruppenbezogener diözesaner Regelungen durch die Diözese getragen. Von den/der Mitarbeiter/-in kann ein Eigenbeitrag zu leisten sein. Ein Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt.

### **4.3 Rahmendaten zur Weiterbildung**

#### **4.3.1 Teilnahme**

Die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Weiterbildung ist gegeben als Qualifizierung

- für eine neue bzw. besondere pastorale Aufgabe insbesondere in der Kategorie Seelsorge;
- bei Übernahme einer pastoralen Aufgabe mit erweiterten Kompetenzen im Rahmen der bisherigen Tätigkeit.

#### **4.3.2 Genehmigung**

Der/die für die Berufsgruppe zuständige Referent/-in für Fortbildung berät über Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wird eine Weiterbildungsmaßnahme beabsichtigt, ist der/die Dienstvorgesetzte bzw. der zuständige bischöfliche Referent davon in Kenntnis zu setzen. Unter Vorlage aller erforderlichen Daten (Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten oder des zuständigen Bischöflichen Referenten, Thema und Träger der Weiterbildung, Kosten, zeitlicher Umfang, Begründung des/der Antragstellers/-in, Originalausschreibung der Weiterbildung) ist die Weiterbildung schriftlich bei dem zuständigen Referenten / bei der zuständigen Referentin für Fortbildung zu beantragen.

Diese/r prüft in einem Vorgespräch mit dem/der Antragsteller/-in, ob die Ziele und Inhalte der Weiterbildung einen Bezug zur angestrebten oder neu zu übernehmenden Tätigkeit haben. Das Gesprächsergebnis hält der/die Referent/-in für Fortbildung in einer schriftlichen Stellungnahme fest und er/sie formuliert ein Votum für die Genehmigung der Weiterbildung.

Der/die Referent/-in für Personalentwicklung prüft den Weiterbildungsantrag, wertet die Stellungnahme des/der Referenten/-in für Fortbildung aus und erstellt ein abschließendes Votum für die Genehmigung der Weiterbildung durch den Personalreferenten. Dieser entscheidet über die Genehmigung der Weiterbildung, die erforderliche Arbeitsbefreiung und die Kostenerstattung unter Verwendung der hierfür geltenden Kriterien.

#### **4.3.3 Möglichkeit der Anordnung oder Empfehlung einer Weiterbildung**

Der Personalreferent der jeweiligen pastoralen Berufsgruppe kann im Benehmen mit dem/der Dienstvorgesetzten bzw. dem zuständigen Bischöflichen Referenten, dem/der Referenten/-in für Fortbildung und dem/der Referenten/-in für

Personalentwicklung seinerseits die Teilnahme an einer Weiterbildung anbieten oder als Bedingung für die Übernahme einer neuen Aufgabe anordnen.

#### **4.3.4 Kostenerstattung**

Die Kosten der verpflichtenden bzw. freiwilligen Weiterbildung werden nach Maßgabe der §§ 5 und 5 a des Arbeitsvertragsrechts der Bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 1. oder spezieller berufsgruppenbezogener diözesaner Regelungen durch die Diözese getragen. Von dem/der Mitarbeiter/-in kann ein Eigenbeitrag zu leisten sein. Ein Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt.

#### **4.4 Rahmendaten zur Zusatzqualifikation**

##### **4.4.1 Teilnahme und Genehmigung**

Bei Übernahme einer neuen pastoralen Aufgabe und für die Qualifizierung in besonderen pastoralen Handlungsfeldern kann die Bewilligung einer Zusatzqualifikation beantragt werden. Das Genehmigungsverfahren für Zusatzqualifikationen erfolgt in der Regel analog dem in Punkt 4.3.2 beschriebenen Vorgehen.

##### **4.4.2 Möglichkeit der Empfehlung**

Der Personalreferent der jeweiligen pastoralen Berufsgruppe kann im Benehmen mit dem/der Dienstvorgesetzten bzw. dem zuständigen Bischöflichen Referenten, dem/der Referenten/-in für Fortbildung und dem/der Referenten/-in für Personalentwicklung seinerseits die Teilnahme an einer entsprechenden Zusatzqualifikation anbieten.

##### **4.4.3 Kostenerstattung**

Die Kosten der verpflichtenden bzw. freiwilligen Zusatzqualifikation werden nach Maßgabe der §§ 5 und 5 a des Arbeitsvertragsrechts der Bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 1. oder spezieller berufsgruppenbezogener diözesaner Regelungen durch die Diözese getragen. Von dem/der Mitarbeiter/-in kann ein Eigenbeitrag zu leisten sein. Ein Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt.

#### **4.5 Rahmendaten für Exerzitien**

##### **4.5.1 Inhaltliche Anforderung**

Exerzitien sind von ihrem Ursprung „Geistliche Übungen“, die das eigene Leben neu auf Gott ausrichten wollen und die Lebensbereiche, das Gebet und Entscheidungen in den Blick nehmen und „ordnen“ (Ignatius). Dabei kommt der Begegnung mit Jesus Christus im biblischen Betrachten und Beten und in der Eucharistiefeier eine besondere Bedeutung zu.

Zu unterscheiden sind Exerzitientage, Kurzexerzitien, Exerzitien mit Gemeinschaftselementen oder Einzelexerzitien. Exerzitien sollen wenigstens vier Tage dauern, bei Einzelexerzitien ist die Mindestdauer eine Woche. Bezüglich der Veranstalter und der Begleitung ist auf die kirchliche Ausrichtung, eine qualifizierte Ausbildung und eine seriöse Durchführung zu achten.

##### **4.5.2 Genehmigung**

Für die Anmeldung und das Genehmigungsverfahren von Exerzitien ist der/die Fortbildungsreferent/-in der Berufsgruppe zuständig.

Werden außerdiözesane Exerzitienangebote wahrgenommen, ist dem Antrag zur Teilnahme die Ausschreibung der Exerzitien beizufügen. Bei Einzelexerzitien ist vor der Genehmigung zur Teilnahme ein persönliches Gespräch mit der Exerzitienleitung zu führen.

#### **4.5.3 Arbeitsbefreiung und Zuschussregelung**

Für die Teilnahme an Exerzitien und Fortbildungsveranstaltungen werden pro Kalenderjahr bis zu zehn Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewährt, bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil.

Für die genehmigte Teilnahme an Exerzitien kann die Diözese auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Anfallende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

### **5. Besondere Regelungen**

#### **5.1 Priester**

Entsprechend der „Rahmenordnung für die Priesterausbildung“ wird analog zu den verpflichtend festgelegten Anforderungen in den ersten beiden Bildungsphasen auch für die dritte Phase ein verbindliches Mindestprogramm festgelegt. Dieses gliedert sich in der Diözese Augsburg in folgende Veranstaltungen:

##### **5.1.1 Priestertag**

Die Teilnahme am Priestertag ist ab der Zweiten Dienstprüfung bis zur Emeritierung verpflichtend. Vor der Zweiten Dienstprüfung und nach der Emeritierung ist die Teilnahme empfohlen und erwünscht.

##### **5.1.2 Treffen der Weihekurse**

Beginnend mit dem 10. Dienstjahr, kommen die Weihekurse alle fünf Jahre für fünf Tage zu einem Jahrgangstreffen zusammen. Ausnahmeregelungen sind mit dem Personalreferenten abzusprechen.

Der Referent für Priesterfortbildung legt nach Rücksprache mit Vertretern der Kurse die Themen und Referenten fest. Er begleitet die Treffen zusammen mit dem Priesterseelsorger. Für die Kurse sind eine Begegnung mit dem Bischof und die Gelegenheit zur Aussprache vorgesehen.

##### **5.1.3 Berufsbegleitende Fortbildung**

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Teilnahme an einer mehrtägigen (2 bis 5 Tage) theologisch-pastoralen Qualifizierungsmaßnahme verpflichtend. Dafür sollte jedoch nicht das gleiche Jahr gewählt werden, in dem das Treffen des Weihekurses stattfindet.

##### **5.1.4 Exerzitien**

Entsprechend dem „Direktorium für Dienst und Leben der Priester“ sind die Priester gehalten, jährlich an mehrtägigen Exerzitien teilzunehmen.

## **5.2 Ständige Diakone**

### **5.2.1 Diakonentag und Regionaltreffen**

Alle im Dienst der Diözese stehenden Ständigen Diakone sind gehalten, an dem jährlichen Diakonentag und auch an den Regionaltreffen teilzunehmen. Hauptberufliche Ständige Diakone können für zwei Regionaltreffen Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen.

### **5.2.2 Berufsbegleitende Fortbildung**

Hauptberufliche Ständige Diakone sind verpflichtet, jährlich wenigstens eine mehrtägige (2 bis 5 Tage) theologisch-pastorale Qualifizierungsmaßnahme zu belegen. Für Diakone mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen sie unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und familiären Situation teilnehmen können.

Hauptberufliche Ständige Diakone, die Religionsunterricht erteilen, sind verpflichtet, ein Jahr an einer theologisch-pastoralen und im folgenden Jahr an mindestens drei religionspädagogischen Fortbildungstagen teilzunehmen.

Die religionspädagogische Fortbildung obliegt dem Schulreferat der Diözese.

### **5.2.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen. Wenigstens alle drei Jahre sind Exerzitien vorgeschrieben.

## **5.3 Pastoralreferenten/-innen**

### **5.3.1 Pastoralreferenten/-innen-Tag und Regionaltreffen**

Jedes Jahr finden auf Diözesanebene zwei Pastoralreferenten/-innen-Tage statt, an denen nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen. Ebenso ist die Teilnahme an den regelmäßigen Regionaltreffen der Berufsgruppe erwünscht. Für zwei Regionaltreffen besteht die Möglichkeit, Arbeitsbefreiung in Anspruch zu nehmen.

### **5.3.2 Berufsbegleitende Fortbildung**

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Teilnahme an einer mehrtägigen (2 bis 5 Tage) theologisch-pastoralen Qualifizierungsmaßnahme verpflichtend. Pastoralreferenten/-innen, die Religionsunterricht erteilen, sind verpflichtet, alle zwei Jahre an mindestens drei religionspädagogischen Fortbildungstagen teilzunehmen. Die religionspädagogische Fortbildung obliegt dem Schulreferat der Diözese.

### **5.3.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

## **5.4 Gemeindereferenten/-innen**

### **5.4.1 Gemeindereferenten/-innen-Tag und Regionaltreffen**

Jedes Jahr findet auf Diözesanebene ein Gemeindereferenten/-innen- Tag statt, an dem nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen. Die Teilnahme an vier Regionalgruppentreffen pro Jahr ist erwünscht.

#### **5.4.2 Berufsbegleitende Fortbildung**

Gemeindereferenten/-innen sind verpflichtet, jedes Jahr an einer mindestens dreitägigen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, ein Jahr an einer theologisch-pastoralen und im folgenden Jahr an einer religionspädagogischen.

Die religionspädagogische Fortbildung obliegt dem Schulreferat der Diözese. Für Gemeindereferenten/-innen, die keinen Religionsunterricht erteilen, entfällt die Verpflichtung zur religionspädagogischen Fortbildung.

#### **5.4.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

### **5.5 Pfarrhelfer/-innen**

#### **5.5.1 Pfarrhelfer/-innen-Tag**

Jedes Jahr findet auf Diözesanebene ein Pfarrhelfer/-innen-Tag statt, an dem nach Möglichkeit alle Mitglieder der Berufsgruppe teilnehmen sollen.

#### **5.5.2 Berufsbegleitende Fortbildung**

Pfarrhelfer/-innen sind verpflichtet, jährlich an einer theologisch-pastoralen Qualifizierungsmaßnahme aus dem diözesanen Fortbildungsprogramm teilzunehmen. Alternativ dazu können sie die Teilnahme an anderen Qualifizierungsmaßnahmen beantragen.

#### **5.5.3 Exerzitien**

Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird empfohlen.

### **6. Vergütungs- und versicherungsrechtliche Fragen**

#### **6.1. Gehaltsfortzahlung**

Für Priester, hauptberufliche Ständige Diakone und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst erfolgt bei allen von der Diözese genehmigten Qualifizierungsmaßnahmen Gehaltsfortzahlung, soweit nicht in der individuellen Qualifizierungsvereinbarung etwas anderes geregelt ist. Bei längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen oder einer Zusatzausbildung erfolgt eine Regelung durch den Personalreferenten.

#### **6.2 Versicherungsschutz**

Zeiten einer genehmigten Qualifizierungsmaßnahme gelten als Arbeitszeit. Es besteht deshalb in gleicher Weise wie bei sonstigen Arbeitszeiten Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft, der sich auch auf die Fahrt zur bzw. von der Bildungsstätte erstreckt.

### **7. Inkraftsetzung**

Die „Ordnung für die Qualifizierung der Priester und Ständigen Diakone, der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen und Pfarrhelfer/-innen sowie sonstiger Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg“ tritt am 01.03.2009 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen für die verschiedenen Berufsgruppen werden damit außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 10.02.2009

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Walter Mixa

Bischof von Augsburg